Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 4. April 2019
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/285
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail:

Herrn
[redacted]

Informationsfreiheit: Informationen zu Nutzungsbedingungen der drei EU-Marken des SWR vom 27. August 2018
Ihre E-Mail vom 25. März 2019

Sehr geehrter [redacted],

Sie hatten sich per E-Mail vom 27. August 2018 an den Südwestdeutschen Rundfunk (SWR) in Sachen Nutzungsbedingungen als Mitinhaber von drei EU-Marken gewandt. Ihre Anfrage zur Nutzung der Marken in anderen EU-Ländern, zum Missbrauch sowie zu den Nutzungsbedingungen blieb unbeantwortet. Sie baten uns hierzu per E-Mail vom 25. März 2019 um eine Stellungnahme auf Basis des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG).

Das baden-württembergische LIFG schließt grundsätzlich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den bereichsspezifischen Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 LIFG mit ein. Dies allerdings nur unter den beiden Voraussetzungen, dass es sich erstens um Informationen handelt, die aus der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung resultieren und zweitens eine staatsvertragliche Regelung hierüber besteht (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LIFG). Dies soll die Rundfunkfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Landesverfassung i.V. mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz gewährleisten (LT-Drs. 15/7720, S. 61).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

Eine rundfunkstaatsvertragliche Regelung, die den Zugang zu Informationen aus der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben regelt, existiert in Baden-Württemberg derzeit nicht. Dies gilt momentan für den gesamten Bereich des Südwestrundfunks (hier gelten einheitliche Reglungen, vgl. LT-Drs. 15/7720, S. 61).

Das bedeutet, dass derzeit – gänzlich unabhängig von etwaigen Ablehnungs- und Schutzgründen im Einzelfall – eine Auskunftspflicht des Südwestrundfunks nach LIFG nicht besteht.
Wir bedauern, Ihnen keine positivere Rückmeldung geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit Baden-Württemberg